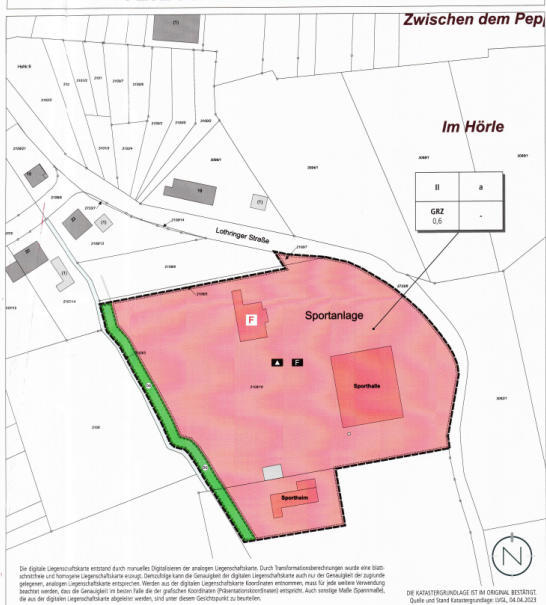


TEIL A: PLANZEICHNUNG



Zwischen dem Pep...

Im Hörle

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

Sportanlage

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
	GRUNDLÄCHENZAHL § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 19 BAUGB (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 19 BAUGB)
	ZAH. DER VOLGESCHOSSE (HOCHSTMASS) § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 20 BAUGB (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB LVM. § 20 BAUGB)
	ABWEICHENDE BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 2 ABS. 4 BAUGB (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 2 ABS. 4 BAUGB)
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF - ZWECKBESTIMMUNG SCHULE, FEUERWEHR UND VEREINSINFRASTRUKTUR § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEWAUUNG FREIZUHALTEN UND NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: 5 M SCHUTZSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
	MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
	ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF - ZWECKBESTIMMUNG SCHULE, FEUERWEHR UND VEREINSINFRASTRUKTUR
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

Siehe Plan.
Zulässig sind eine Schule und Feuerwehr sowie bauliche Anlagen, die der Schule und der Feuerwehr dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind sowie Anlagen und Einrichtungen für Vereine. Hierzu zählen Gruppenräume, Mehrzweckräume, Funktionsräume, Sporthalle, Kantine, Nebengebäude, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume, Stellplätze, Spielplatz, etc.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
LVM. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 GRUNDLÄCHENZAHL
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
LVM. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB Lvm. § 19 Abs. 1 und 4 BauVO auf 0,6 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gem. § 19 Abs. 4 BauVO auch die Grundflächen von

- Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BAUNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauVO wird festgesetzt, dass die festgesetzte GRZ durch Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten, Freiflächen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BAUNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden darf.

2.2 ZAH. DER VOLGESCHOSSE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
LVM. § 20 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Zahl der Volgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BAUNVO und § 20 BAUNVO als Höchstzahl auf II Volgeschosse festgesetzt.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
LVM. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.
Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind Gebäudeflächen von mehr als 50 m² zulässig.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEWAUUNG FREIZUHALTEN SIND; HIER: 5 M SCHUTZSTREIFEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Siehe Plan.
Der 5 m breite Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und naturhaft zu bewirtschaften.

5. ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.
Die nicht überbauten Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, zweckbestimmte Hof- / Freiflächen oder Wege benötigt werden, sind als blütenreiche Blumenwiesen (RSM-Grundrichtung für Magerrasenstandorte neutral bis alkalisch) anzulegen. Es ist eine 2-schürige Mahd der Gesamtheit und die Anlage von mehrschürigen Graswegen vorzuziehen.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Siehe Plan.
Der 5 m breite Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und naturhaft zu bewirtschaften.

Die nicht überbauten Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, zweckbestimmte Hof- / Freiflächen oder Wege benötigt werden, sind als blütenreiche Blumenwiesen (RSM-Grundrichtung für Magerrasenstandorte neutral bis alkalisch) anzulegen. Es ist eine 2-schürige Mahd der Gesamtheit und die Anlage von mehrschürigen Graswegen vorzuziehen.

Größtenteils mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserläufe oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splinterbedeckungen für z.B. trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind erlaubt.

Sollten Rück-, Um- und Ausbaumassnahmen an Gebäuden stattfinden, dann ist außerhalb der gesetzlichen Rodungsfrist eine Überprüfung des Geländes auf Bräuterkommen erforderlich; im Nachweilfall sind die Bauarbeiten bis nach Abschluss der Antipollproben einzustellen. Der Gelände-deckel bei Baumaßnahmen ist auch in Bezug auf Feldmaus erforderlich, hierbei sind insbesondere die Dach-Kriechböden und eventuelle Kellerkriechen zu überprüfen.

Je neuem bzw. saniertem Gebäude sind mind. vier Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Feldmäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrütenkästen oder konstruktiv durch Einbaueine, in der Fassade erfolgen.

Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a Bnatschitz technisch und konstruktiv so anzuordnen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind.

7. MASSNAHMEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 23B BAUGB

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leuchtmittelle, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.

8. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB LVM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

Flächdecker und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestabstreichschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Kräuterstauden und zweijährigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlage), oder nutzbare Freiflächen auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen – ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung.

Für Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden (Vorschlagsliste):

- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Großblättrige Mehleibere (Sorbus arb.)
- Silberlinde (Tilia tomentosa)

- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata)
- Vogelkiele (Prunus avium)
- Hochstammige Obstbäume

Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind zusätzlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobstverband.de/de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarlund_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) in der Broschüre „Anerkennung im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpfändert, mind. 14-16 cm Stammumfang (SÜ) gemessen in 1 m Höhe.

9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Biosphärenreservat Blesgau

• Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats Blesgau.

Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler

- Da das Planungsgebiet 100 m südlich einer eiszeitlichen Fundstelle liegt, ist mit weiteren Funden und Befunden in der Umgebung zu rechnen, insbesondere da es sich wahrscheinlich um Grabfunde handelt und eiszeitliche Grabfelder in der Regel eine größere Ausdehnung erweisen. Reste weiterer Gräber und zugänglicher archaischer Befunde sind auch in der Planungsfläche zu erwarten.
- Diehalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SöStG; hier ist das Einweisen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 3 SöStG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einweisen mit dem herzustellen werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv zunächst großflächige Untersuchungen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Die präventiven Untersuchungen umfassen zunächst geophysikalische Messungen und Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtabwägung erforderlich, auch nachfolgende Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Befunde und Funde der Verursacher gem. § 16 Abs. 5 SöStG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

HINWEISE

Verfahren

- Die Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage Medelsheim“ wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gehen entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 1 BauGB von einer Umwidmung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umwidmung nach § 2a BauGB, von der Änderung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

- Die Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage Medelsheim“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Sportanlage Medelsheim“ von 2002.

Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 Bnatschitz ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzmietpflanzungen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebölche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf dem Stock zu setzen.

Altlasten

- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauarbeiten Anhaltspunkte über schädliche Bodenverunreinigungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 SöStG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Brandschutz

- Der Löschwasserbedarf kann aus den, dem Plangebiet anliegenden Versorgungsleitungen, nicht sichergestellt werden.
- Gemäß den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt W 405 stehen weniger als 48 m³/h zur Verfügung.
- Im weiteren Verfahren ist der Nachweis zu führen, wie eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Denkmalschutz

- Baudenkmal- und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anwesenheit von Bodendenkmalen und die Veränderung (§ 16 Abs. 1 und 2 SöStG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SöStG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationsanlagen jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzwegleitungen und Kabelschächten sowie oberirdische Gebäude sowie freigelegten werden, die sich gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelschächten angehängt werden können.

- Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Planauskunft Süd-west einzuholen.

- Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

- Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitte die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Hochwasserschutz / Starkregen

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einen kontrollierten Abfluss erzeugen. Den umliegenden Anlagen darf kein zusätzlicher Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauaufführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigenen zu beachten. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauaufführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwassereignissen und zur Schadensminderung zu treffen.

Platzwerke Netz AG Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

- Im Plangebiet befinden sich unterirdische 0,4-kV-Niederspannungsleitungen, die in der Planzeichnung informativ nicht ausgewiesen sind.

- Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allenfalls aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Änderung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu informieren.

- Bei Anpfanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merklblatt Baum, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichtbeachtung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Abprache mit dem jeweiligen Versorgungssträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Stadtwerke Bliestal GmbH

- Die Lage neu geplanter Abwasserleitungen ist mit den Stadtwerken wegen geplanten und vorhandenen Versorgungsleitungen abzustimmen.

Vorschriften zu erneuerbaren Energien

- Es sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplans hinausgehen können.

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Baumst der Gemeinde Gersheim möglich.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB (V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz))

- Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern.
- Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation (Mischsystem) zu entsorgen.
- Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist eine anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Regenwasserzisternen, etc.) auf dem Grundstück zurück-zulassen und getrennt von angeschlossen vorhandene öffentliche Kanalisation (Mischsystem) oder dem weitest angrenzenden Graben zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB (V.m. § 85 Abs. 4 LBO))

- Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
- Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen: Die Anlage von Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.

BEBAUUNGSPLAN „SPORTANLAGE MEDELSHEIM“ (2002)



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plangebietes (PlanVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2240).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Saarländische Landesbaurechtsverordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtbl. I S. 762).
- § 12 des Kommunalabfallbeseitigungsgesetzes (KSOG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtbl. I S. 1119).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SöStG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalspflege) vom 13. Juni 2018 (Amtbl. 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SöBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (SöBodSchG S. 2393).

<